

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und
Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden
(GBRG-Novelle 2017) BMGF-92250/0051-II/A/2/2016

01. Februar 2017

Stellungnahme zum Entwurf der GBRG-Novelle 2017

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2015/33, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie Stellung zu nehmen.

Gleichbehandlung

MTD-Austria erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass MTD-Berufsangehörige ungeachtet der behördlichen Zuständigkeit dieselben Verpflichtungen treffen und somit keine allfällige Schlechterstellung jener Berufsangehörigen erfolgen darf, die bei der GÖG zu registrieren sind.

Elektronisches Verfahren (siehe zum elektronischen Antrag § 15 Abs.2 GBRG)

MTD-Austria bekräftigt die Forderung, dass im Sinne eines modernen e-Governments das gesamte Registrierungsverfahren elektronisch, ohne Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen abgewickelt werden können muss. Allen Anforderungen des GBRG, einschließlich jener an den Berufsausweis, kann auf elektronischem Weg begegnet werden. Die elektronische Signatur als Voraussetzung für das elektronische Verfahren bietet ausreichend Sicherheit gegen missbräuchliche Verwendung und hat sich in vielen vergleichbaren oder datenschutzrechtlich sogar noch empfindlicheren Materien bestens bewährt.

Gebühren und Abgaben

Das GBRG enthält keinen Hinweis auf das Erfordernis einer Vergebührung. Derzeit ist daher keinem Berufsangehörigen bewusst, dass für die Registrierung Gebühren und Abgaben zu entrichten sein werden. MTD-Austria fordert eine Gebühren- und Abgabebefreiung – zumindest für alle Berufsangehörigen, die am 01.01.2018 ihren Beruf ausüben. Es ist nicht einsichtig, weshalb jemand mit aufrechter Berufsberechtigung für dieselbe Berechtigung zukünftig zahlen muss. Zum 01.01.2018 bereits freiberuflich tätige MTD könnten in diesem Fall beispielsweise nicht einmal die Neugründungsförderung in Anspruch nehmen.

Freiwillige Daten (§ 6 Abs.3)

Die Registrierung dient u.a. dazu, dass Patientinnen und Patienten öffentlich qualitätsgesicherte Informationen zu MTD-Berufsangehörigen zugänglich werden. Allerdings finden sich dazu mit Ausnahme der Daten gemäß §6 Abs.2 Z. 12, 14 und 15 keine weiteren für die Bevölkerung relevante Daten, die verpflichtend anzugeben sind. Die Berufsverbände der gehobenen MTD verfügen aber schon jetzt über entsprechende Informationen.

MTD-Austria ersucht daher dringend, sowohl rechtliche Grundlagen, als auch technische Möglichkeiten zu schaffen, die öffentlichen Informationen des Registers auf elektronischem Weg mit jenen der Berufsverbände zu verbinden.

Datenübermittlung (§ 12)

Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Die Registrierung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Berufsangehörigen. Die in §12 zwecks Abgleich einer AK-Mitgliedschaft vorgesehene Weiterleitung von Daten an die Bundesarbeitskammer würde bedeuten, dass die Bundesarbeitskammer die Zuständigkeit der Registrierungsbehörde festlegt. Damit widerspricht die Bestimmung dem § 4 Abs.5 GBRG, wonach sich die Zuständigkeit der Registrierungsbehörde bei MTD-Berufsangehörigen, die sowohl freiberuflich tätig als auch AK-Mitglied sind, nach der überwiegenden Art der Berufsausübung richten muss.

Zuständige Behörde für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen (§ 15 Abs.8)

Gemäß § 4 Abs.1 in Verbindung mit Abs.4 obliegt die Erfassung aller Daten von MTD-Berufsangehörigen die nach Absolvierung der Ausbildung einen Antrag auf Registrierung stellen und noch nicht berufstätig sind, ausschließlich der Gesundheit Österreich GmbH. MTD-Austria empfiehlt daher ausdrücklich, die Daten der o.g. MTD-AbsolventInnen im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden Verwaltung auf elektronischem Wege direkt in das vom BMGF eigens für den Zweck der Vorabfassung und Datenkonsolidierung entwickelte Vorregister zu übernehmen.

Bestandsregistrierung

MTD-Austria begrüßt die im GBRG § 5 Abs.2 geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten, das von MTD-Austria und den Berufsverbänden bereits erhobene Datenmaterial in das Gesundheitsberufe-Register einspielen zu können und die Initiativen des BMGF, die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Vorlage von Dokumenten (§ 26 Abs.2)

MTD-Austria begrüßt, dass auch bei freiberuflich tätigen MTD-Berufsangehörigen auf die Nachweise gemäß § 15 Abs.2 Z. 5 bis 7 verzichtet werden soll. Die geltende Regelung führte zu einer aus Sicht von MTD-Austria unsachlichen Benachteiligung dieses Personenkreises, da im Gegensatz zur Berufsausübung im Dienstverhältnis in § 7a MTD-Gesetz ausdrücklich die Vertrauenswürdigkeit und die gesundheitliche Eignung nachgewiesen werden muss. Andernfalls hätte die Bezirksverwaltungsbehörde die freiberufliche Tätigkeit gegebenenfalls untersagen und ein Verfahren auf Entziehung der Berufsberechtigung einleiten müssen.



Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Frist (§ 26)

MTD-Austria spricht sich strikt gegen eine Fristverlängerung von 12 auf 18 Monate für die Bestandsregistrierung aus. MTD-Austria hat die dringende Forderung nach einer Registrierung von Berufsangehörigen der MTD-Berufe seit vielen Jahren immer wieder erhoben, Initiativen unterstützt und mit erheblichem finanziellem Engagement vorangetrieben. Eine neuerliche Verzögerung ist nun, da die gesetzliche Grundlage geschaffen ist, weder verständlich, noch den Betroffenen (Berufsangehörige, PatientInnen, an Registrierungsdaten interessierten öffentliche Stellen) zumutbar!

Registrierungsbeirat (§§ 13 und 14)

MTD-Austria fordert zur Akzeptanzsicherung eine laufende Einbindung des Registrierungsbeirats in die Entwicklung des Gesundheitsberuferegisters im Jahr 2017. Die von MTD-Austria nominierten Vertreterinnen und Vertreter im Registrierungsbeirat verfügen über jene Expertise, unter anderem im Zusammenhang mit Fortbildung, die in die aktuelle Entwicklung, sowie in die künftige Bearbeitung der Entschließung 164/E 25. GP eingebracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria

